

Argumentation gegenüber der Verwaltung für die Erhöhung der laufenden Geldleistungen

Tagesmütter und Tagesväter haben Anspruch auf eine angemessene Geldleistung sowie die Erstattung angemessener Sachkosten.

2023 und aktuell im Januar 2024 kommen Kindertagespflegepersonen auf die IKS zu und fragen nach einer Erhöhung dieser Leistungen durch die Kommune.

Die Anfragenden berichten, dass weder die laufende Geldleistung noch die Erstattung der Sachkosten im Jahr 2023 erhöht wurden.

In der Regel wird die Erhöhung der Landespauschale als Begründung herangezogen.

Dieses Argumentationspapier soll umfassend über diesen Sachverhalt informieren.

Mit der Novellierung des [SächsKitaG](#) (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 21. Juni 2023) traten Änderungen zum 1. August 2023 in Kraft. In diesem Zusammenhang wurde die Landespauschale pro Kind wie folgt erhöht:

- zum 1. Januar 2023 rückwirkend um 200€ als Ausgleich der gestiegenen Kosten
- ab 1. August 2023 eine Erhöhung um 218€ zur Qualitätsverbesserung

Achtung: Die erste Erhöhung ab Januar 2023 von 200,00 € pro Kind bedeutet nicht automatisch eine Erhöhung um 200,00 € pro Kind in der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen.

Ein formales Gesetz mit Verbindlichkeit der Erhöhung der laufenden Geldleistung / Erstattung der Sachkosten liegt nicht vor. Auch ergibt sich aus der Novellierung des SächsKitaG keine Verpflichtung der Weitergabe der erhöhten Landespauschale von der Kommune an die Kindertagespflegeperson.

Die Anerkennung von Kosten und folglich der Zahlung einer höheren Geldleistung obliegt allein der Entscheidung der handelnden Akteure in der Kommune.

Hierfür braucht es kraftvolle und überzeugende Argumente, die wir Ihnen im Folgenden aufzeigen wollen.

Hintergrund:

- Neuerung SächsKitaG:
Das Gesetz über Kindertagesbetreuung als gleichsam verwendeter Oberbegriff für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege formuliert der [§ 1 Geltungsbereich](#).
- Gleichstellung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen
 - Die Kindertagespflege findet ihre Grundlage in [§ 22 SGB VIII](#) und [23 SGB VIII](#).
 - Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind formalrechtlich gleichrangig legitimierte Betreuungsformen, die gemäß einer gemeinsamen Bundesrechtsvorschrift (§ 22 SGB VIII) für Kinder in den ersten drei Lebensjahren mit gleichem Förderauftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung dienen.

Es gibt eine Fürsorgepflicht der Kommunen

- Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst nach [§ 23 Abs.1 SGB VIII](#) als Leistung der Jugendhilfe u.a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
Hierbei obliegt dem örtlichen Träger eine wesentliche Bedeutung:
 - Der örtliche Träger ist gesetzlich verpflichtet, sich mit den Gemeinden abzustimmen. Im Zuge dieser Abstimmung nimmt der örtliche Träger eine entscheidende Rolle ein. Er kann die Höhe der Geldleistung prüfen und deren Rechtmäßigkeit erörtern. Der örtliche Träger kann beurteilen, ob die Gemeinden die Geldleistungen rechtmäßig berechnen.
 - Ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde und dem öffentlichen Träger (LRA) erfolgt gemäß § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII. Dabei hat der örtliche Träger (LRA) die Rechtmäßigkeit zu prüfen und darauf hinzuwirken.
- In seiner [Expertise](#) hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2017 Empfehlungen zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, der der Kindertagespflegeperson entsteht, formuliert (vgl. S. 6).

Argumente für die Gleichstellung:

- Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen können nicht per se in der Finanzierung gleichwertig behandelt werden, da eine Kindertagespflegeperson selbstständig ist, was eine andere Finanzierungsgrundlage erfordert.
- Kindertagespflegepersonen haben nach § 22 SGB VIII den gleichen Förderauftrag wie Erzieherinnen.
- Die Erhöhung des Tarifs bei angestellten Personen kann allein schon eine Begründung für eine angemessene Erhöhung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege sein. Einige Kommunen haben die Erhöhung der laufenden Geldleistung an die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst gekoppelt.

- Vergleich Erhöhung im öffentlichen Dienst:

	Tarifrunde 2023	Tarifrunde 2018
Laufzeit	01.01.2023 bis 31.12.2024 - 24 Monate	01.03.2018 bis 31.08.2020 - 30 Monate
Entgelterhöhung	2023: ±0% (Nullrunde)	2020: +0,96% bis 1,81%
Entgelterhöhung	2024: +200 € +5,5%; insgesamt mindestens 340 €	2019: +2,81% bis 5,39% 2018: +2,85% bis 5,70%

- Inflationsausgleich
Wer kann die Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3000€ bekommen?
Nur Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne können die Prämie erhalten - unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung. Als Beispiele werden vom [BMF](#) Voll- oder Teilzeitkräfte genannt.
- Ein Hinweis kann auf die entsprechende Gehaltsentwicklung zzgl. der Inflationsausgleichsprämie im Kita-Bereich erfolgen.

Die laufende Geldleistung und die Erstattung der Sachkosten müssen angemessen sein.
→ Aufgrund der Erhöhung / Inflation ist eine nicht erhöhte Geldleistung nicht mehr angemessen.

- Verweis auf die Ausführungen zu der Zahlung einer laufenden Geldleistung in den [Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes](#) vom 05.12.2019 unter Punkt 9 (S. 29ff). Die Anwendung der Empfehlungen in der Kalkulation mit den aktuellen Werten, führt den Kommunen die entsprechend höheren Beiträge auf.

Wie ist die Kostenentwicklung vorangeschritten?

- Das [Statistische Bundesamt](#) gibt aktuell eine Inflationsrate von 2,9 % für Deutschland an, der Durchschnitt der letzten 10 Jahre beträgt 1,9 % und die Inflationsrate allein im Jahr 2022 beträgt 6,9 %.
- Ist die laufende Geldleistung nicht erhöht worden, deutet das auf nicht mehr angemessene Beträge.
- Eine Unterscheidung nach angemieteten und eigenen Räumen ist korrekt.
- Siehe hierzu auch das Urteil zur Klage der Angemessenheit der laufenden Geldleistung: [BVerwG 5 C 9.21 Urteil vom 24. 11. 2022.](#)

Öffentlicher Auftrag

- Kindertagespflegepersonen übernehmen die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (U3) im öffentlichen Auftrag.
- Die laufende Geldleistung wird bei der Aufnahme in den Bedarfsplan gezahlt.

Angemessene Kosten

- Vgl. Ausführungen [§ 23 Abs. 2 \(2a\) SGB VIII](#)
 - zur „...Höhe der laufenden Geldleistungen“
- Die Bezeichnung „angemessene Kosten“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.
- Formuliert wird „ein Betrag zur Anerkennung“ der Förderungsleistung, wobei dieser Betrag „leistungsgerecht auszugestalten“ ist.
- Definition „leistungsgerecht“ ist rechtlich unstrittig. ABER:
 - KТПP haben nach § 22 SGB VIII den gleichen Förderauftrag wie Erzieherinnen
 - bei der Orientierung der Förderleistung sind deshalb die etablierten und erfassten Tätigkeitsmerkmale des TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) heranzuziehen
 - Die Leistung von KТПP darf jedoch nicht erheblich schlechter vergütet werden, wie die vergleichbaren Tätigkeiten. Eine Vergütung der KТПP nach § 23 Abs. 2 (2a) SGB VIII die erheblich hinter der tariflichen Vergütung von im öffentlichen Dienst Beschäftigten gleichwertiger Tätigkeit zurückbleibt, kann nicht mehr als leistungsgerecht angesehen werden.
- Diese Formulierungen können zu Unsicherheiten und Unklarheiten in der Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften führen. Gleichzeitig gewähren sie jedoch einen gewissen Gestaltungsspielraum.
- Kalkulationen zur laufenden Geldleistung wurden im Freistaat gerichtlich überprüft.
- entscheidend für die Bewertung sind Urteile, Expertisen, Empfehlung des LJA